

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Gesetz zu dem Sechsten Staatsvertrag über die Änderung des Landesplanungsvertrages**



Der Senat von Berlin  
- Stadt GL -  
Tel.: 0331 8668712

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über

Gesetz zu dem Sechsten Staatsvertrag über die Änderung des Landesplanungsvertrages

---

#### A. Problem

Der Sechste Staatsvertrag über die Änderung des Landesplanungsvertrages wurde am 15. März 2024 vom Land Berlin unterzeichnet. Um Bestandteil des im Land Berlin geltenden Rechts zu werden, bedarf er der Transformation in Landesrecht.

Anlass für die Änderung des Landesplanungsvertrages ist das durch das Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) umfassend geänderte Raumordnungsrecht, das am 28. September 2023 in Kraft getreten ist. Die Änderungen betreffen sämtliche Verfahren der Raumordnung, die deutlich beschleunigt und vereinfacht werden sollen. Vor allem soll die Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen und in Raumordnungsverfahren stärker digitalisiert werden. Die neuen Regelungen des Raumordnungsgesetzes (ROG) werden unmittelbar gelten. Landesrecht wird nur anwendbar bleiben, soweit es das ROG ergänzt und die den Ländern überlassenen Spielräume einhält.

B. Lösung

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für die Verfahren der gemeinsamen Landesplanung sind Anpassungen des Landesplanungsvertrages erforderlich. Das Landesrecht soll ergänzende Regelungen treffen, soweit der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat. Die vorgesehenen Änderungen dienen zugleich der Deregulierung und Vereinfachung der landesplanerischen Verfahren. Die Transformation des Staatsvertrags in Landesrecht erfolgt durch Gesetz.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Der Landesplanungsvertrag wurde als Staatsvertrag zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg vereinbart. Alternativen zu einer staatsvertraglichen Regelung seiner Änderung gibt es daher nicht.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die Änderung des Landesplanungsvertrages ist nicht geschlechterspezifisch. Die Regelungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern wurden beachtet.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Die Änderung des Landesplanungsvertrages trägt zur stärkeren Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei, indem die Beteiligung öffentlicher Stellen sowie der Öffentlichkeit an den Verfahren der gemeinsamen Landesplanung (Aufstellung gemeinsamer Raumordnungspläne, Raumordnungsverfahren) vorrangig elektronisch erfolgen soll.

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

H. Gesamtkosten

Keine

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Der Landesplanungsvertrag enthält die formellen Grundlagen zur Zusammenarbeit der beiden Länder auf dem Gebiet der Landesplanung. Das Land Brandenburg wird zeitgleich eine entsprechende Vorlage beschließen.

J. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine

K. Zuständigkeit

Senator für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Der Senat von Berlin  
- Stadt GL -  
Tel.: 0331 8668712

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e  
- zur Beschlussfassung -

über

Gesetz zu dem Sechsten Staatsvertrag über die Änderung des Landesplanungsvertrages

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zu dem Sechsten Staatsvertrag über die Änderung des  
Landesplanungsvertrages**

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Dem am 2. Februar 2024 in Potsdam und am 15. März 2024 in Berlin unterzeichneten Sechsten Staatsvertrag über die Änderung des Landesplanungsvertrages wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

## § 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

### A. Begründung

#### I. Zum Gesetzentwurf

##### a) Allgemeines

Anlass für das Gesetzgebungsverfahren ist die Änderung des Landesplanungsvertrages aufgrund der am 28. September 2023 in Kraft getretenen Novellierung des Raumordnungsgesetzes. Die Änderung wird als Staatsvertrag zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg vereinbart.

##### b) Einzelbegründung

#### **Zu § 1:**

Der Vertrag bedarf gemäß Artikel 50 Absatz 1 Satz 4 der Verfassung von Berlin der Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Der Vertrag ist als Anlage zu diesem Gesetz zu veröffentlichen.

#### **Zu § 2:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und die Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages.

#### II. Zum Staatsvertrag

##### a) Allgemeines

Anlass für die Änderung des Landesplanungsvertrages ist das Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22. März 2023, (BGBl. 2023 I Nr. 88). Die Änderungen des ROG (Artikel 1 des ROGÄndG) sind nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes sechs Monate nach der Verkündung, am 28. September 2023, in Kraft getreten.

Ziel der ROG-Novelle ist es, das Raumordnungsrecht zu modernisieren und vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen zukunftsfähig zu gestalten. Die Verfahren der Raumordnung sollen deutlich schneller und einfacher werden:

- Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen sollen weiter digitalisiert, vereinfacht und beschleunigt,
- Planänderungsverfahren sollen erleichtert und beschleunigt,
- Raumordnungsverfahren (künftig: Raumverträglichkeitsprüfung) sollen ebenfalls verstärkt digitalisiert, von der formalisierten UVP befreit und mit den nachfolgenden Zulassungsverfahren enger verzahnt,
- Zielabweichungen sollen erleichtert und
- es sollen mehr Planungs- und Investitionssicherheit durch erweiterte Regelungen zur Planerhaltung geschaffen werden.

Das neue Verfahrensrecht des ROG löst Änderungsbedarf im Landesplanungsrecht der Länder Berlin und Brandenburg aus. Bisher ist für die Beteiligung bei Landesentwicklungs- und Regionalplänen sowie in Raumordnungsverfahren noch die Auslegung in Papierform zwingend vorgeschrieben, während das neue ROG eine Veröffentlichung im Internet vorrangig vorsieht. Insbesondere der Landesplanungsvertrag in der derzeit geltenden Fassung von 2011 ist als Rechtsgrundlage für die gemeinsame Landesplanung und ihre Verfahren für die Herausforderungen der Zukunft nicht gerüstet. Neben rechtstechnischen Anpassungen und redaktionellen Korrekturen veralteter Verweise beziehen sich die vorzunehmenden Änderungen des Landesplanungsvertrags aufgrund des ROGÄndG im Wesentlichen auf die Vereinfachung und Beschleunigung von

- Landesentwicklungsplanungen,
- Zielabweichungsverfahren,
- Untersagungsverfahren,
- Verfahren zur Anpassung der Bauleitplanung und
- Raumordnungsverfahren.

Durch die Änderungen werden Anwendung und Fortgeltung des Landesrechts im Verhältnis zum neuen Bundesrecht klargestellt und auf diese Weise Rechtsunsicherheiten und Fehlerquellen für die jeweiligen Verfahren vermieden.

b) Einzelbegründung

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Landesplanungsvertrages)**

Artikel 1 enthält die im Einzelnen notwendigen Änderungen des Landesplanungsvertrages.

### **Zu Nummer 1 (Überschrift)**

Die neue Abkürzung soll das Zitieren des Landesplanungsvertrages vereinfachen.



## **Zu Nummer 2 (Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht ist redaktionell an die vorgenommenen Änderungen des Landesplanungsvertrages anzupassen, die den Wegfall von insgesamt vier Artikeln, Änderungen in den Überschriften sowie neue Nummerierungen zur Folge haben.

## **Zu Nummer 3 (Artikel 1)**

Zu Buchstabe a)

Die Streichung in Absatz 1 Satz 1 dient der Anpassung an die im Raumordnungsgesetz verwendeten Begriffe.

Zu Buchstabe b)

§ 13 Absatz 1 Nummer 1 ROG verpflichtet die Länder, einen Raumordnungsplan für ihr Landesgebiet aufzustellen. Nach § 13 Absatz 1 Satz 2 ROG könnte im Land Berlin der Flächennutzungsplan diese Funktion übernehmen. Durch die Änderung in Absatz 2 Satz 2 soll klargestellt werden, dass nach wie vor beide Länder dieser Verpflichtung durch die Aufstellung eines Raumordnungsplans nachkommen wollen, der den gesamten gemeinsamen Planungsraum nach Absatz 1 Satz 1 umfasst.

Da der Wortlaut des § 13 Absatz 1 Nummer 1 ROG eindeutig von nur noch einem Raumordnungsplan ausgeht, soll die vormals zweistufige Landesplanung - bestehend aus einem gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm und gemeinsamen Landesentwicklungsplänen - nicht mehr beibehalten werden. Nachdem das Landesentwicklungsprogramm im Land Nordrhein-Westfalen bereits Ende 2011 ausgelaufen ist, stellt die bisherige Zweistufigkeit in der gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg mittlerweile einen Sonderfall im Bundesländervergleich dar.

Die Verpflichtung zur landesweiten Raumordnungsplanung nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 ROG wird derzeit durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg vom 1. Juli 2019 (LEP HR) umgesetzt. Dabei konkretisiert der LEP HR sämtliche Grundsätze der Raumordnung des Landesentwicklungsprogramms 2007 (LEPro 2007) sowie des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogramms von 2003 (LEPro 2003) und legt auf dieser Grundlage weitere Grundsätze und Ziele der Raumordnung fest. Somit haben die Grundsätze der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsprogramm für die Planadressaten, insbesondere die Regionalplanung und die Bauleitplanung, bereits jetzt keine eigenständige Bedeutung mehr. Rechtswirkungen in Gestalt von Berücksichtigungs- und Beachtungspflichten nach § 4 ROG entfaltet allein der LEP HR.

Künftige Änderungen der gemeinsamen Landesentwicklungsplanung würden durch die Beibehaltung des bisherigen Systems dagegen deutlich erschwert. In einem zweistufigen System wären parallele Verfahren zur gleichzeitigen Änderung oder Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms und der Landesentwicklungspläne mit entsprechend erhöhtem Zeit-, Abstimmungs- und Ressourcenaufwand erforderlich. Mit Blick auf die Themen der Zukunft, wie z. B. Klimaschutz und Klimaanpassung, liegt der Vorteil eines einstufigen Systems insbesondere auch darin, dass inhaltliche Innovationen in der Landesplanung auf diese Weise zusammenhängender entwickelt und umgesetzt werden können.

Daher soll es nach Absatz 2 Satz 2 für den gemeinsamen Planungsraum künftig nur noch einen gemeinsamen Raumordnungsplan geben. Dies wird zu einer deutlichen Verfahrensvereinfachung und Beschleunigung und damit zu einer höheren Flexibilität der Landesplanung beitragen.

Das LEPro 2007 und die gemeinsamen Landesentwicklungspläne (Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion - LEP HR - und Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung - LEP FS-) gelten fort und bleiben von der Änderung in Absatz 2 Satz 2 zunächst unberührt. Im Zuge einer künftigen Fortschreibung der Landesplanung soll das LEPro 2007 abgelöst werden. Die Übergangsregelungen hierfür trifft Artikel 17 Absatz 2.

#### **Zu Nummer 4 (Artikel 2)**

Zu Buchstabe a)

Die Änderung dient der Aktualisierung.

Zu Buchstabe b)

Bei den Änderungen in Absatz 2 handelt es sich um Anpassungen an geänderte Begriffe, Folgeänderungen und Klarstellungen.

Zu Doppelbuchstabe aa)

Die Änderung dient der Anpassung an die in § 7 Absatz 7 ROG verwendeten Begriffe. Die neue Bezeichnung für den künftigen landesweiten Raumordnungsplan nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 ROG soll dementsprechend „Landesraumordnungsplan“ lauten.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Zur Abgrenzung von der formellen gemeinsamen Landesplanung sollen die vormals in Nummer 1 aufgeführten informellen Planungen in Gestalt von Strategien und Konzepten in die neue Nummer 2 aufgenommen werden.

Zu Doppelbuchstabe cc)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einfügung der Nummer 2. Die Ergänzung in Nummer 3 dient der Klarstellung und Angleichung an den Wortlaut in Nummer 4.

Zu Doppelbuchstabe dd)

Die Änderung in Nummer 4 dient der Anpassung an die in § 7 Absatz 7 ROG verwendeten Begriffe. Die Änderung in Nummer 5 trägt dem reduzierten Aufgabenumfang aufgrund des neuen Artikels 11 Rechnung. Die Änderung in Nummer 6 dient der Anpassung an die neue Bezeichnung des bisherigen Raumordnungsverfahrens in § 15 ROG. Zudem soll deutlich werden, dass die Gemeinsame Landesplanungsabteilung nicht nur für die künftige Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 ROG, sondern für die Durchführung sämtlicher raumordnerischer Verfahren zuständig ist.

Zu Doppelbuchstabe ee)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einfügung der Nummer 2.

### **Zu Nummer 5 (Artikel 3)**

Es handelt sich um eine Anpassung an die neue Nummerierung der Artikel.

### **Zu Nummer 6 (Artikel 6)**

Zu Buchstabe a)

Die Änderung dient der Vereinfachung und Verschlankung der Abstimmung in Planungsverfahren. Die obligatorische Befassung der gemeinsamen Landesplanungskonferenz vor jeder Regierungsentscheidung bei der Aufstellung gemeinsamer Pläne hat sich als verfahrensverzögernd und in der Sache auch nicht erforderlich erwiesen. Daher soll die gemeinsame Landesplanungskonferenz künftig grundsätzlich nur in Konfliktfällen einberufen werden, in denen die Herstellung des Einvernehmens zwischen den für Raumordnung zuständigen Mitgliedern beider Landesregierungen problematisch erscheint. Das Recht der beiden Vertragspartner nach Absatz 4 Satz 2, wonach die Einberufung der gemeinsamen Landesplanungskonferenz verlangt und Themen auf die Tagesordnung gesetzt werden können, bleibt unverändert bestehen. Somit ist es weiterhin möglich, politisch bedeutsame Sachverhalte (wie z. B. das landesplanerische Nachtflugverbot 2014) anlassbezogen in der gemeinsamen Landesplanungskonferenz zu erörtern und abzustimmen.

Zu Buchstabe b)

Die Aufhebung des Absatzes 2 dient der Verfahrensvereinfachung. Bei Wegfall der regelhaften Befassung der gemeinsamen Landesplanungskonferenz in Planaufstellungsverfahren in Absatz 1 ist auch eine gesonderte Unterrichtung über den Planentwurf nach Satz 1 entbehrlich. Die ohnehin durchzuführenden Ressortabstimmungen in beiden Ländern sind ausreichend. Darüber hinaus haben sich inzwischen die gemeinsamen Kabinettsitzungen beider Landesregierungen zur Abstimmung länderübergreifender Angelegenheiten etabliert und können für Unterrichtungen und Abstimmungen auch in gemeinsamen Planungsverfahren genutzt werden.

Da beide Landesregierungen von ihren Mitgliedern jederzeit Berichte aus den jeweiligen Aufgabenbereichen anfordern können, besteht auch für Satz 2 kein Regelungsbedarf. Hinsichtlich der Aufgaben der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung ist das jeweils für Raumordnung zuständige Mitglied der Landesregierung Adressat einer Berichtspflicht, die zudem gegenüber allen Mitglieder der Landesregierungen und nicht nur gegenüber den Mitgliedern der gemeinsamen Landesplanungskonferenz besteht.

Zu Buchstabe c)

Die Streichung dient der Klarstellung. Die Entscheidung über die Teilnahme eines weiteren Regierungsmitglieds an der gemeinsamen Landesplanungskonferenz trifft das Land, das die Voraussetzungen nach Satz 3 erfüllt.

Zu Buchstabe d)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Aufhebung des Absatzes 2.

### **Zu Nummer 7 (Artikel 7)**

Nachdem die Pflicht zur Aufstellung und Fortschreibung eines gesonderten Landesentwicklungsprogramms aufgrund des § 13 Absatz 1 Nummer 1 ROG entfallen ist, soll der neu gefasste Artikel 7 die für die Aufstellung eines landesweiten Raumordnungsplans maßgeblichen verfahrensrechtlichen Vorschriften enthalten. Somit können die bisher in Artikel 7 und 8 enthaltenen und für das Landesentwicklungsprogramm und die Landesentwicklungspläne teilweise unterschiedlichen Regelungen zu einer einheitlichen Verfahrensvorschrift zusammengefasst werden.

Absatz 1 Satz 1 bis 3 entspricht dem bisherigen Artikel 8 Absatz 1. In Satz 4 soll zusätzlich die Abgrenzung der nach wie vor zulässigen Teilraumordnungspläne im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 3 ROG von der Regionalplanung sowie der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg verdeutlicht werden.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 7 Absatz 2 und passt die Regelungen dem neuen § 9 Absatz 2 ROG an. Künftig erfolgt die öffentliche Auslegung vorrangig im Internet. Über alternative Zugangsmöglichkeiten soll die für die Durchführung der Beteiligungsverfahren zuständige Gemeinsame Landesplanungsabteilung entscheiden.

Absatz 3 ergänzt die neue Definition der in Aufstellung befindlichen Ziele in § 3 Absatz 1 Nummer 4a ROG. Diese liegen künftig erst vor, wenn mindestens eine Beteiligung nach § 9 Absatz 2 ROG durchgeführt und der die Ergebnisse berücksichtigende Planentwurf daraufhin den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurde. Eine zusätzliche Veröffentlichung des Planentwurfs vor Inkrafttreten des Plans war bisher weder bundes- noch landesrechtlich vorgesehen. Da die gesamte Öffentlichkeit in der Regel zu den Verfahrensbeteiligten gehört, soll die Bekanntgabe im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 4a ROG durch Veröffentlichung des Planentwurfs auf der Internetseite der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung erfolgen. Mit dieser Veröffentlichung sind die künftigen Ziele der gemeinsamen Landesplanung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen und können Gegenstand einer befristeten landesplanerischen Untersagung sein (§§ 3 Absatz 1 Nummer 4a, 4 Absatz 1 Satz 1 ROG).

Absatz 4 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen Artikel 8 Absatz 3.

Absatz 5 enthält die notwendigen Anpassungen und Ergänzungen zum neuen § 10 Absatz 1 und 2 ROG. Zudem sollen die Rechtsverordnungen künftig nach vorheriger Beteiligung der für Landesplanung zuständigen Ausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Landtages von Brandenburg erlassen werden. Diese Regelung soll zur Stärkung der parlamentarischen Mitwirkung an die Stelle der bisherigen bloßen Kenntnisnahme der von den Landesregierungen beschlossenen Rechtsverordnungen treten. Mit dem Verweis auf das Berliner Gesetz über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen soll klargestellt werden, dass die Möglichkeit der Niederlegung von Plankarten im Landesarchiv unberührt bleibt.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen Artikel 8 Absatz 5 und greift darüber hinaus die Änderung in § 7 Absatz 8 ROG auf, wonach eine wiederholte Überprüfungspflicht nunmehr sämtlicher Raumordnungspläne alle zehn Jahre besteht.

## **Zu Nummer 8**

Bevor der bisherige Artikel 8a zu Artikel 8 (in geänderter Fassung) werden kann, bedarf es der Aufhebung des bisherigen Artikel 8.

## **Zu Nummer 9 (Artikel 8)**

Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Aufhebung des Artikels 8a und um eine Vereinfachung der Überschrift mit Blick auf künftige Änderungen des ROG.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 dient der Vereinfachung und Anpassung an die neue Bezeichnung des landesweiten Raumordnungsplans. Vor dem Hintergrund der neuen Regelungen in § 9 Absatz 5 ROG zum erleichterten Absehen von einer Umweltprüfung sollen die bisherigen ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften zur Umweltprüfung grundsätzlich beibehalten werden. Die Möglichkeit, den beteiligten Stellen in begründeten Fällen eine Fristverlängerung zu gewähren, besteht auch weiterhin.

Zu Buchstabe c)

Die bisherigen Absätze 2 und 3 sollen aufgehoben werden. Ihr Regelungsinhalt wird in den neuen Artikel 7 Absatz 1 verschoben. Die ergänzenden Regelungen für die Bereithaltung von Unterlagen nach Inkrafttreten des Landesraumordnungsplans enthält künftig Artikel 7 Absatz 5.

Zu Buchstabe d)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Aufhebung der Absätze 2 und 3.

## **Zu Nummer 10 (Artikel 9)**

Die Änderung dient der Anpassung an die neue Nummerierung.

## **Zu Nummer 11 (Artikel 10)**

Die Änderung dient der Anpassung an den geänderten § 6 Absatz 2 ROG sowie der Verfahrensbeschleunigung. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Zielabweichung vor, wird das Ermessen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung durch die neue „Soll“- Vorschrift in § 6 Absatz 2 ROG gegenüber der bisherigen „Kann“-Bestimmung erheblich eingeschränkt. Das bisherige Erfordernis der Zielabweichung im Einvernehmen mit den fachlich berührten Stellen kann vor diesem Hintergrund nicht beibehalten werden. Die Prüfung und Bewertung der Tatbestandsvoraussetzungen für eine Zielabweichung erfolgt nach raumordnerischen Kriterien. Ist die Abweichung nach § 6 Absatz 2 ROG unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar und werden die Grundzüge der

Planung dadurch nicht berührt, ist die Abweichung regelmäßig zuzulassen. Über diese Bewertung hinausgehende fachliche Belange werden künftig kaum noch zu einer ablehnenden Entscheidung führen können. Durch den Wegfall des Einvernehmens wird zudem der Abstimmungsaufwand reduziert und das Verfahren entlastet.

### **Zu Nummer 12 (Artikel 12)**

Zu Buchstabe a)

Durch die Änderungen in Artikel 12 sollen die aus dem bisherigen Artikel 12 (Anpassung der Bauleitplanung im Land Brandenburg) und dem bisherigen Artikel 13 (Anpassung der Bauleitplanung im Land Berlin) verbliebenen Regelungen zur Anpassung der Bauleitplanung in beiden Ländern in einer Vorschrift zusammengefasst werden. Dementsprechend soll auch die Überschrift neu gefasst werden.

Zu Buchstabe b)

Zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung soll die im bisherigen Absatz 1 geregelte gesonderte Anfrage der Gemeinden sowie der Berliner Bezirke nach dem bisherigen Artikel 13 Absatz 1 nach den Zielen der Raumordnung entfallen. Angesichts des mittlerweile erreichten Planungsstandards in der Bauleitplanung kann auf diesen zusätzlichen, noch auf den damaligen Sonderregelungen für die neuen Länder in § 246a Absatz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs beruhenden Verfahrensschritt verzichtet werden. Mit der Verpflichtung zur Beteiligung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung als Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren nach § 4 des Baugesetzbuchs besteht ein vergleichbares Verfahren zur Mitteilung landesplanerischer Erfordernisse.

Der neue Absatz 1 dient der Klarstellung, dass die Anpassungspflicht nach § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuchs von dem Wegfall der bisherigen Anfrage nach den Zielen der Raumordnung unberührt bleibt und zudem für sämtliche Bauleitpläne im gemeinsamen Planungsraum gilt.

Zu Buchstabe c)

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe d)

Die Ergänzung dient der Klarstellung sowie der Anpassung des Verweises an die geänderte Nummerierung.

Zu Buchstabe e)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Absatz 1.

### **Zu Nummer 13 (Artikel 13)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 12 Absatz 1.

### **Zu Nummer 14 (Artikel 14)**

Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Aufhebung des Artikels 13. Die Änderung der Überschrift dient der Anpassung an den neuen Regelungsgehalt der Vorschrift.

Zu Buchstabe b)

Die Änderungen in Absatz 1 beruhen auf der neuen Definition der in Aufstellung befindlichen Ziele in § 3 Absatz 1 Nummer 4a ROG, die ihr Vorliegen auf einen späteren Zeitpunkt als bisher verlagert. Somit kommen landesplanerische Untersagungen erst in Betracht, wenn die Beteiligung bereits durchgeführt, die Stellungnahmen ausgewertet und im Planentwurf berücksichtigt worden sind. Zu diesem Zeitpunkt wird die Sicherung des fortgeschrittenen Planungsverfahrens durch eine landesplanerische Untersagung regelmäßig nur sinnvoll sein, wenn sie kurzfristig verfügt werden kann. Daher soll die Abstimmung mit den zu beteiligenden öffentlichen Stellen in Untersagungsverfahren erleichtert und beschleunigt werden. Landesplanerische Untersagungen sollen künftig im Benehmen mit den jeweiligen obersten Landesbehörden im Land Brandenburg und den Senatsverwaltungen in Berlin angeordnet werden.

Nach § 12 Absatz 2 ROG setzt die Untersagung einen in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplan und darin vorgesehene Ziele der Raumordnung voraus. Mit der Definition in § 3 Absatz 1 Nummer 4a ROG wird auch der für eine befristete Untersagung maßgebliche Zeitpunkt neu bestimmt. Dieser Zeitpunkt richtet sich nach der Kenntnisgabe des Planentwurfs an die Verfahrensbeteiligten, die landesrechtlich zu regeln ist. In Absatz 1 Satz 2 und 3 soll daher auf die hierfür maßgeblichen Vorschriften des Landesplanungsvertrages und des brandenburgischen Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung verwiesen werden.

### **Zu Nummer 15 (Artikel 15)**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Nummerierung.



## **Zu Nummer 16 (Artikel 16)**

Zu Buchstabe a)

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die neue Bezeichnung des bisherigen Raumordnungsverfahrens in § 15 ROG.

Zu Buchstabe b)

Zur weiteren Beschleunigung und Verschlinkung von Verfahren soll die bisherige Nummer 3 gestrichen werden. Die übrige Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die neue Bezeichnung des bisherigen Raumordnungsverfahrens in § 15 ROG.

Zu Buchstabe c)

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an die neue Bezeichnung des bisherigen Raumordnungsverfahrens und an die geänderte Regelung zum Absehen von Raumverträglichkeitsprüfungen in § 16 Absatz 2 ROG. Künftig „soll“ von einer eigenständigen Raumverträglichkeitsprüfung abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Raumverträglichkeit einer Planung oder Maßnahme anderweitig geprüft wird. Die den Ländern nach § 16 Absatz 2 Satz 2 ROG überlassene Ausgestaltung dieser Fälle übernimmt der inhaltlich unveränderte Absatz 2.

Zu Buchstabe d)

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die neue Bezeichnung des bisherigen Raumordnungsverfahrens in § 15 ROG.

Zu Buchstabe e)

Die Änderung dient der Anpassung an die neue Bezeichnung des bisherigen Raumordnungsverfahrens in § 15 ROG sowie an weitere Änderungen in § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ROG und § 49 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Danach soll künftig in der Raumverträglichkeitsprüfung auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG verzichtet werden. Stattdessen soll sich die Prüfung der Umweltbelange ausschließlich nach den Vorschriften des ROG richten. § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 sieht nur noch eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien vor. Die Verordnungsermächtigung in Absatz 4 soll sich somit nur noch auf die nähere Ausgestaltung der Raumverträglichkeitsprüfung einschließlich der

davon umfassten überschlägigen Umweltprüfung im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ROG beziehen.

Die bundesrechtlichen Verfahrensänderungen erfordern auch eine Anpassung der Gemeinsamen Raumordnungsverfahrensverordnung (GROVerfV) einschließlich der im Jahr 2020 eingeführten Gebührentatbestände. Bisher ist für das Land Berlin neben der GROVerfV noch eine gesonderte Gebührenverordnung auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge durch den Senat erforderlich (ROVGebO v. 16. Juni 2020, GVBl. S. 612). Die Abstimmungen zwischen den Ländern sowie das einheitliche Inkrafttreten von insgesamt drei Verordnungen in beiden Ländern am selben Tag nach Absatz 4 Satz 2 gestalten sich dadurch vor allem in zeitlicher Hinsicht recht aufwendig. Zur Verfahrenserleichterung und -beschleunigung soll Absatz 4 Satz 1 entsprechend ergänzt werden, so dass die Gebührenregelungen für das Land Berlin – wie schon für das Land Brandenburg in der Anlage zu § 10 GROVerfV (Verordnung v. 15. Juli 2020, GVBl. II Nr. 61) – künftig ebenfalls in der GROVerfV getroffen werden können.

#### **Zu Nummer 17 (V. Abschnitt)**

Die Änderung dient der neuen Zuordnung der Abschnittsüberschrift.

#### **Zu Nummer 18 (Artikel 17)**

Die Anforderung der im bisherigen Artikel 17 genannten Informationen ist inzwischen bundesrechtlich in § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 ROG geregelt. Artikel 17 ist daher entbehrlich und soll aufgehoben werden.

#### **Zu Nummer 19 (Artikel 18)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Aufhebung des Artikels 17.

#### **Zu Nummer 20 (VI. Abschnitt)**

Die Änderung dient der neuen Zuordnung der Abschnittsüberschrift.

#### **Zu Nummer 21 (Artikel 19)**

Artikel 19 soll aufgehoben werden, weil der hohe Erarbeitungsaufwand für einen Raumordnungsbericht nicht mehr gerechtfertigt ist. Außerdem bleibt die Resonanz bei den Adressaten bisher aus. Es ist nicht ersichtlich, dass Inhalte des Raumordnungsberichts Gegenstand parlamentarischer Debatten, Anfragen etc. waren. Die Verpflichtung zur Vorlage eines Raumordnungsberichts soll daher aufgegeben werden.

Der inzwischen auf fünf Jahre angelegte Berichtszeitraum und die häufig langfristigen Bereitstellungzeiten für die Daten der amtlichen Statistik für beide Länder führen dazu, dass die mittlerweile über das Internet verfügbaren Informationen zu den einzelnen Fachthemen über die (Online-) Veröffentlichungen aus beiden Landesverwaltungen deutlich aktueller sind, als das über den Raumordnungsbericht stichtagsbezogen darstellbare Material. Vor diesem Hintergrund verzichten auch die Landesregierungen in der Mehrzahl der Bundesländer inzwischen auf die regelmäßige Erarbeitung eines Raumordnungsberichts. Auch das Bundesamt für Raumordnung hat den Raumordnungsbericht des Bundes mittlerweile deutlich modifiziert und fokussiert jeweils nur noch einzelne Themen und enthält nicht mehr - wie zuvor - die Darstellung von Entwicklungen in Zeitreihen.

### **Zu Nummer 22 (Artikel 20 und 21)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Aufhebung des Artikels 19.

### **Zu Nummer 23 (Artikel 22)**

Zu Buchstabe a)

Mit der Einrichtung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg hat sich die Regelung im bisherigen Absatz 2 erledigt. Der neue Absatz 2 soll den Übergang in das neue einstufige Planungssystem infolge des geänderten Artikels 1 Absatz 1 Satz 2 regeln.

Ist der LEP HR nach Artikel 7 Absatz 6 spätestens nach 10 Jahren fortzuschreiben, soll das LEPro 2007 dadurch abgelöst werden, dass die darin festgelegten Grundsätze der Raumordnung in aktualisierter Form in den neuen Landesraumordnungsplan nach Artikel 7 aufgenommen werden. Bis zum Inkrafttreten des neuen Landesraumordnungsplans gelten das LEPro 2007 und § 19 Absatz 11 des LEPro von 2003 ebenso fort wie der LEP HR und der LEP FS.

In materieller Hinsicht sind die Grundsätze der Raumordnung aus dem LEPro 2007 bereits jetzt durch den LEP HR abgelöst, der diese Grundsätze dadurch konkretisiert, dass er auf dieser Grundlage weitere Grundsätze und Ziele festlegt. Ihre Fortschreibung kann somit in einem neuen Landesraumordnungsplan nach Artikel 7 erfolgen, ohne dass inhaltliche Regelungslücken entstünden. Absatz 2 bewirkt, dass dies möglich ist, ohne dass gleichzeitig das Landesentwicklungsprogramm 2007 und § 19 Absatz 11 LEPro 2003 überprüft und in parallelen Verfahren fortgeschrieben werden müssen.

Zu Buchstabe b)

Die Aufhebung dient der Aktualisierung des Landesplanungsvertrages. Absatz 3 ist durch die Einrichtung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zum 1. Januar 1996 längst vollzogen und soll aufgehoben werden.

Gleiches gilt für die Übergangsvorschriften in den Absätzen 4 und 5, nach denen der Berliner Flächennutzungsplan (FNP 94) und bestimmte Bauleitpläne im Land Brandenburg als an die bei Inkrafttreten des Landesplanungsvertrages geltenden Ziele der Raumordnung angepasst gegolten haben. Die damaligen Ziele der Raumordnung, auf die die Übergangsvorschriften Bezug nehmen, haben jedoch längst ihre Geltung verloren. Sie wurden durch die gemeinsamen Landesentwicklungspläne auf der Grundlage des Landesplanungsvertrages abgelöst. Die Absätze 4 und 5 sollen daher ebenfalls aufgehoben werden.

### **Zu Nummer 24 (Artikel 23 bis 25)**

Es handelt sich um eine Anpassung an die neue Nummerierung.

### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages.

B. Rechtsgrundlage  
Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten

Keine

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Die Änderung des Landesplanungsvertrages ist nicht geschlechterspezifisch. Die Regelungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern wurden beachtet.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Der Landesplanungsvertrag enthält die formellen Grundlagen zur Zusammenarbeit der beiden Länder auf dem Gebiet der Landesplanung. Das Land Brandenburg wird zeitgleich eine entsprechende Vorlage beschließen.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz :

Keine

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Die Änderung des Landesplanungsvertrages trägt zur stärkeren Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei, indem die Beteiligung öffentlicher Stellen sowie der Öffentlichkeit an den Verfahren der gemeinsamen Landesplanung (Aufstellung gemeinsamer Raumordnungspläne, Raumordnungsverfahren) vorrangig elektronisch erfolgen soll.

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine

Berlin, den 19.03.2024

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

.....

Regierende Bürgermeister

Christian Gaebler

.....

Senator für

Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

## **Sechster Staatsvertrag über die Änderung des Landesplanungsvertrages**

Auf der Grundlage von Artikel 1 Absatz 1 des Landesplanungsvertrages vom 6. April 1995, zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 16. Februar 2011, sowie mit dem Ziel, den Landesplanungsvertrag zu ändern, kommen die Länder Berlin und Brandenburg überein, den nachfolgenden Staatsvertrag zu schließen.

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Landesplanungsvertrages**

Der Landesplanungsvertrag wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Landesplanungsvertrag“ die Angabe „-LpIV“ angefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

#### **„Inhaltsübersicht**

##### **Präambel**

##### **I. Abschnitt**

#### **Aufgaben und Trägerschaft der gemeinsamen Landesplanung**

Artikel 1 Gemeinsame Landesplanung

Artikel 2 Gemeinsame Landesplanungsabteilung und ihre Aufgaben

Artikel 3 Gerichtliches Verfahren

Artikel 4 Organisation, Personal sowie Finanzierung bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung

Artikel 5 Leitung

Artikel 6 Gemeinsame Landesplanungskonferenz

##### **II. Abschnitt**

#### **Grundsätze, Ziele und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung**

Artikel 7 Landesraumordnungsplan

Artikel 8 Ergänzende Vorschriften zur Umweltprüfung

Artikel 9 Planerhaltung

Artikel 10 Zielabweichungsverfahren

### **III. Abschnitt**

#### **Regelungen zur Regionalplanung**

Artikel 11 Zusammenarbeit in der Regionalplanung

### **IV. Abschnitt**

#### **Sicherung der Raumordnung**

Artikel 12 Anpassung der Bauleitplanung

Artikel 13 Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen, in  
Aufstellung befindliche Ziele

Artikel 14 Entschädigung

Artikel 15 Raumverträglichkeitsprüfung

### **V. Abschnitt**

#### **Planvorbereitende und planbegleitende Instrumente der gemeinsamen Landesplanung**

Artikel 16 Raumordnungskataster

Artikel 17 Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen

Artikel 18 Datenschutz

### **VI. Abschnitt**

#### **Übergangs- und Schlussvorschriften**

Artikel 19 Übergangsvorschriften

Artikel 20 Weitergehende Regelungen

Artikel 21 Geltungsdauer und Kündigung

Artikel 22 Inkrafttreten“.

3. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Raumordnung und“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:



„Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, die Grundsätze und Ziele der Raumordnung für den gemeinsamen Planungsraum in einem landesweiten Raumordnungsplan im Sinne des Raumordnungsgesetzes festzulegen.“

4. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung ist Teil der für Raumordnung zuständigen obersten Behörden beider Länder und nimmt die Aufgaben der für Raumordnung zuständigen obersten Landesbehörden sowie deren Befugnisse als Trägerin der gemeinsamen Landesplanung wahr.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des gemeinsamen Landesraumordnungsplans als landesweiten Raumordnungsplan im Sinne des Raumordnungsgesetzes,“.

bb) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Erarbeitung von Strategien und Konzepten der Raumentwicklung,“.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und ihr werden die Wörter „nach den Vorschriften des brandenburgischen Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung“ angefügt.

dd) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6 und wie folgt gefasst:

„4. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Braunkohlen- und Sanierungspläne nach den Vorschriften des brandenburgischen Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung,

5. Sicherung der Anpassung von Bauleitplänen an die gemeinsamen Ziele der Raumordnung (Beteiligung als Trägerin öffentlicher Belange),

6. Durchführung von raumordnerischen Verfahren (Raumverträglichkeitsprüfung, Untersagungsverfahren, Zielabweichungsverfahren),“.

ee) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

5. In Artikel 3 Absatz 2 werden die Angabe „Artikel 8“ durch die Angabe „Artikel 7“ und die Angabe „Artikel 16“ durch die Angabe „Artikel 15“ ersetzt.

6. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie hat die Aufgabe, die landesplanerische Abstimmung und Zusammenarbeit zu koordinieren und auf einen Interessenausgleich hinzuwirken, soweit dies für die einvernehmliche Wahrnehmung der Aufgaben der für Raumordnung zuständigen Mitglieder beider Landesregierungen erforderlich ist.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - c) Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 3 wird das Wort „andere“ gestrichen.
  - d) Absatz 4 wird Absatz 3.
7. Artikel 7 wird wie folgt gefasst:

## **„Artikel 7**

### **Landesraumordnungsplan**

(1) Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des gemeinsamen Planungsraums sind in einem gemeinsamen Landesraumordnungsplan festzulegen. Dieser besteht aus textlichen oder zeichnerischen Festlegungen oder einer Verbindung beider Festlegungsformen. Die Hoheitsgrenzen sind kenntlich zu machen. Die Festlegungen nach Satz 1 und 2 können auch in räumlichen und sachlichen Teilraumordnungsplänen getroffen werden. Die Regelungen des brandenburgischen Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung bleiben unberührt.

(2) Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen richtet sich nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes. Die Veröffentlichung von Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes erfolgt im Amtsblatt für Brandenburg und im Amtsblatt für Berlin.

(3) Ist nach Durchführung der Beteiligung nach Absatz 2 eine weitere Beteiligung nicht erforderlich, sind die vorgesehenen Ziele des Landesraumordnungsplans als in Aufstellung befindliche Ziele im Sinne des Raumordnungsgesetzes zu berücksichtigen, sobald die Gemeinsame Landesplanungsabteilung den die Beteiligung berücksichtigenden Entwurf auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat. Liegen die Voraussetzungen des Raumordnungsgesetzes für eine weitere Beteiligung nach Änderung des Entwurfs vor, gelten die vorgesehenen Ziele des Landesraumordnungsplans als in Aufstellung befindlich, sobald die Gemeinsame Landesplanungsabteilung den überarbeiteten Entwurf zur erneuten Beteiligung hinsichtlich der geänderten Teile auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat.

(4) Nach Abschluss der Beteiligung leiten die Landesregierungen den gegebenenfalls überarbeiteten Planentwurf mit einem gemeinsamen Bericht über das Erarbeitungsverfahren den für die Landesplanung zuständigen Ausschüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Landtages von Brandenburg zur Unterrichtung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu.

(5) Der gemeinsame Landesraumordnungsplan wird von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung aufgestellt und von den Regierungen der vertragsschließenden Länder jeweils als Rechtsverordnung mit Geltung für das eigene Hoheitsgebiet erlassen. Vor Erlass sind die für die Landesplanung zuständigen Ausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Landtages von Brandenburg zu beteiligen. Die Rechtsverordnungen sind in beiden Ländern am selben Tag in Kraft zu setzen. Der in Kraft getretene Landesraumordnungsplan ist zusammen mit den in den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes über die Bereithaltung von Raumordnungsplänen genannten Unterlagen im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich können die veröffentlichten Unterlagen in der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung eingesehen werden. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 ist auf die Einstellung der bereit zu haltenden Unterlagen unter der Internetadresse der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung sowie auf die zusätzliche Einsichtnahmemöglichkeit hinzuweisen. Das Gesetz über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 75), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

(6) Der gemeinsame Landesraumordnungsplan ist mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen.“

8. Artikel 8 wird aufgehoben.
9. Artikel 8a wird Artikel 8 und wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

### **„Artikel 8**

#### **Ergänzende Vorschriften zur Umweltprüfung“.**

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts ist den öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Landesraumordnungsplans berührt werden kann, Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben.“
    - c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
    - d) Absatz 4 wird Absatz 2 und die Angabe „Artikel 18“ wird durch die Angabe „Artikel 16“ ersetzt.
10. In Artikel 9 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 11“ und die Angabe „§ 12 Absatz 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.
11. Artikel 10 wird wie folgt gefasst:

## **„Artikel 10**

### **Zielabweichungsverfahren**

Unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes soll die Gemeinsame Landesplanungsabteilung im Benehmen mit den fachlich berührten öffentlichen Stellen und den betroffenen Gemeinden im Einzelfall Abweichungen von den Zielen der Raumordnung zulassen.“

12. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

## **„Artikel 12**

### **Anpassung der Bauleitplanung“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im gemeinsamen Planungsraum sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.“

c) In Absatz 2 wird vor dem Wort „Landesregierung“ das Wort „brandenburgische“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Landesregierung“ das Wort „brandenburgische“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „bis 7“ durch die Angabe „und 6“ ersetzt.

e) Absatz 7 wird aufgehoben.

13. Artikel 13 wird aufgehoben.

14. Artikel 14 wird Artikel 13 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

## **„Artikel 13**

### **Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen, in Aufstellung befindliche Ziele“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung kann unter den Voraussetzungen der für die Untersagung geltenden Vorschriften des Raumord-

nungsgesetzes im Benehmen mit den fachlich zuständigen obersten Landesbehörden im Land Brandenburg und den fachlich zuständigen Senatsverwaltungen im Land Berlin raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit untersagen. In Aufstellung befindliche Ziele der gemeinsamen Landesplanung als Voraussetzung für eine befristete Untersagung liegen vor, wenn der Entwurf des Landesraumordnungsplans nach Artikel 7 Absatz 3 veröffentlicht worden ist. Das Vorliegen in Aufstellung befindlicher Ziele in Regionalplänen sowie in Braunkohlen- und Sanierungsplänen richtet sich nach den Vorschriften des brandenburgischen Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung.“

15. Artikel 15 wird Artikel 14 und in Absatz 1 und in Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Artikel 14“ durch die Angabe „Artikel 13“ ersetzt.

16. Artikel 16 wird Artikel 15 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

### **„Artikel 15**

#### **Raumverträglichkeitsprüfung“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Berlin“ das Wort „und“ gestrichen.

cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

dd) Im Satzteil nach der Aufzählung wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch das Wort „Raumverträglichkeitsprüfungen“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von einer Raumverträglichkeitsprüfung soll abgesehen werden, wenn die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme

1. Zielen der Raumordnung entspricht oder widerspricht oder

2. den Darstellungen oder Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung angepassten Flächennutzungsplanes oder Bebauungsplanes nach den Vorschriften des Baugesetzbuches entspricht oder widerspricht und sich die Zulässigkeit dieser Planung oder Maßnahme nicht nach einem Planfeststellungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für raumbedeutsame Vorhaben bestimmt oder

3. in einem anderen gesetzlichen Abstimmungsverfahren, in dem die Raumverträglichkeit zu prüfen ist, unter Beteiligung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung festgelegt wird.“

d) In Absatz 3 werden die Wörter „eines Raumordnungsverfahrens“ durch die Wörter „einer Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

e) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die für Raumordnung zuständigen Mitglieder der Regierungen der vertragschließenden Länder werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die notwendigen Einzelheiten für die einheitliche Durchführung von Raumverträglichkeitsprüfungen einschließlich der Gebühren nach Maßgabe der Gebührengesetze der vertragschließenden Länder zu regeln.“

17. Die Überschrift des V. Abschnitts wird Artikel 16 vorangestellt.

18. Artikel 17 wird aufgehoben.

19. Artikel 18 wird Artikel 16.

20. Die Überschrift des VI. Abschnitts wird Artikel 19 vorangestellt.

21. Artikel 19 wird aufgehoben.

22. Die Artikel 20 und 21 werden die Artikel 17 und 18.

23. Artikel 22 wird Artikel 19 und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms 2007 (Anlage zum Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 10. Oktober 2007) sowie § 19 Absatz 11 der Anlage 1 zum Staatsvertrag vom 7. August 1997 über das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg und über die Änderung des Landesplanungsvertrages, geändert durch Staatsvertrag vom 5. Mai 2003, gelten so lange fort, bis sie durch Festlegungen in einem gemeinsamen Landesraumordnungsplan nach Artikel 7 abgelöst werden.“

b) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

24. Artikel 23 bis 25 werden die Artikel 20 bis 22.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft.

Berlin, den ...

Für das Land Berlin

Der Regierende Bürgermeister  
vertreten durch den Senator für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen  
Christian Gaebler

Potsdam, den ...

Für das Land Brandenburg  
Der Ministerpräsident  
vertreten durch den Minister für Infrastruktur und Landesplanung  
Rainer Genilke

## **Begründung zum Vertrag**

### **A. Allgemeine Begründung**

Anlass für die Änderung des Landesplanungsvertrages ist das Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88). Die Änderungen des ROG (Artikel 1 des ROGÄndG) sind nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes sechs Monate nach der Verkündung, am 28. September 2023, in Kraft getreten.

Ziel der ROG-Novelle ist es, das Raumordnungsrecht zu modernisieren und vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen zukunftsfähig zu gestalten. Die Verfahren der Raumordnung sollen deutlich schneller und einfacher werden:

- Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen sollen weiter digitalisiert, vereinfacht und beschleunigt,
- Planänderungsverfahren sollen erleichtert und beschleunigt,
- Raumordnungsverfahren (künftig: Raumverträglichkeitsprüfung) sollen ebenfalls verstärkt digitalisiert, von der formalisierten UVP befreit und mit den nachfolgenden Zulassungsverfahren enger verzahnt,
- Zielabweichungen sollen erleichtert und
- es sollen mehr Planungs- und Investitionssicherheit durch erweiterte Regelungen zur Planerhaltung geschaffen werden.

Das neue Verfahrensrecht des ROG löst Änderungsbedarf im Landesplanungsrecht der Länder Berlin und Brandenburg aus. Bisher ist für die Beteiligung bei Landesentwicklungs- und Regionalplänen sowie in Raumordnungsverfahren noch die Auslegung in Papierform zwingend vorgeschrieben, während das neue ROG eine Veröffentlichung im Internet vorrangig vorsieht. Insbesondere der Landesplanungsvertrag in der derzeit geltenden Fassung von 2011 ist als Rechtsgrundlage für die gemeinsame Landesplanung und ihre Verfahren für die Herausforderungen der Zukunft nicht gerüstet. Neben rechtstechnischen Anpassungen und redaktionellen Korrekturen veralteter Verweise beziehen sich die vorzunehmenden Änderungen des Landesplanungsvertrags aufgrund des ROGÄndG im Wesentlichen auf die Vereinfachung und Beschleunigung von

- Landesentwicklungsplanungen,
- Zielabweichungsverfahren,
- Untersagungsverfahren,
- Verfahren zur Anpassung der Bauleitplanung und
- Raumordnungsverfahren.



Durch die Änderungen werden Anwendung und Fortgeltung des Landesrechts im Verhältnis zum neuen Bundesrecht klargestellt und auf diese Weise Rechtsunsicherheiten und Fehlerquellen für die jeweiligen Verfahren vermieden.

## **B. Einzelbegründung**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Landesplanungsvertrages)**

Artikel 1 enthält die im Einzelnen notwendigen Änderungen des Landesplanungsvertrages.

#### **Zu Nummer 1 (Überschrift)**

Die neue Abkürzung soll das Zitieren des Landesplanungsvertrages vereinfachen.

#### **Zu Nummer 2 (Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht ist redaktionell an die vorgenommenen Änderungen des Landesplanungsvertrages anzupassen, die den Wegfall von insgesamt vier Artikeln, Änderungen in den Überschriften sowie neue Nummerierungen zur Folge haben.

#### **Zu Nummer 3 (Artikel 1)**

Zu Buchstabe a)

Die Streichung in Absatz 1 Satz 1 dient der Anpassung an die im Raumordnungsgesetz verwendeten Begriffe.

Zu Buchstabe b)

§ 13 Absatz 1 Nummer 1 ROG verpflichtet die Länder, einen Raumordnungsplan für ihr Landesgebiet aufzustellen. Nach § 13 Absatz 1 Satz 2 ROG könnte im Land Berlin der Flächennutzungsplan diese Funktion übernehmen. Durch die Änderung in Absatz 2 Satz 2 soll klargestellt werden, dass nach wie vor beide Länder dieser Verpflichtung durch die Aufstellung eines Raumordnungsplans nachkommen wollen, der den gesamten gemeinsamen Planungsraum nach Absatz 1 Satz 1 umfasst.

Da der Wortlaut des § 13 Absatz 1 Nummer 1 ROG eindeutig von nur noch einem Raumordnungsplan ausgeht, soll die vormals zweistufige Landesplanung – bestehend aus einem gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm und gemeinsamen Landesentwicklungsplänen – nicht mehr beibehalten werden. Nachdem das Landesentwicklungsprogramm im Land Nordrhein-Westfalen bereits Ende 2011 ausgedient ist, stellt die bisherige Zweistufigkeit in der gemeinsamen Landesplanung Berlin-Brandenburg mittlerweile einen Sonderfall im Bundesländervergleich dar.

Die Verpflichtung zur landesweiten Raumordnungsplanung nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 ROG wird derzeit durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg vom 1. Juli 2019 (LEP HR) umgesetzt. Dabei konkretisiert der LEP HR sämtliche Grundsätze der Raumordnung des Landesentwicklungsprogramms 2007 (LEPro 2007) sowie des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogramms von 2003 (LEPro 2003) und legt auf dieser Grundlage weitere Grundsätze und Ziele der Raumordnung fest. Somit haben die Grundsätze der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsprogramm für die Planadressaten, insbesondere die

Regionalplanung und die Bauleitplanung, bereits jetzt keine eigenständige Bedeutung mehr. Rechtswirkungen in Gestalt von Berücksichtigungs- und Beachtungspflichten nach § 4 ROG entfaltet allein der LEP HR.

Künftige Änderungen der gemeinsamen Landesentwicklungsplanung würden durch die Beibehaltung des bisherigen Systems dagegen deutlich erschwert. In einem zweistufigen System wären parallele Verfahren zur gleichzeitigen Änderung oder Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms und der Landesentwicklungspläne mit entsprechend erhöhtem Zeit-, Abstimmungs- und Ressourcenaufwand erforderlich. Mit Blick auf die Themen der Zukunft, wie z. B. Klimaschutz und Klimaanpassung, liegt der Vorteil eines einstufigen Systems insbesondere auch darin, dass inhaltliche Innovationen in der Landesplanung auf diese Weise zusammenhängender entwickelt und umgesetzt werden können.

Daher soll es nach Absatz 2 Satz 2 für den gemeinsamen Planungsraum künftig nur noch einen gemeinsamen Raumordnungsplan geben. Dies wird zu einer deutlichen Verfahrensvereinfachung und Beschleunigung und damit zu einer höheren Flexibilität der Landesplanung beitragen.

Das LEPro 2007 und die gemeinsamen Landesentwicklungspläne (Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion – LEP HR – und Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung – LEP FS-) gelten fort und bleiben von der Änderung in Absatz 2 Satz 2 zunächst unberührt. Im Zuge einer künftigen Fortschreibung der Landesplanung soll das LEPro 2007 abgelöst werden. Die Übergangsregelungen hierfür trifft Artikel 17 Absatz 2.

#### **Zu Nummer 4 (Artikel 2)**

Zu Buchstabe a)

Die Änderung dient der Aktualisierung.

Zu Buchstabe b)

Bei den Änderungen in Absatz 2 handelt es sich um Anpassungen an geänderte Begriffe, Folgeänderungen und Klarstellungen.

Zu Doppelbuchstabe aa)

Die Änderung dient der Anpassung an die in § 7 Absatz 7 ROG verwendeten Begriffe. Die neue Bezeichnung für den künftigen landesweiten Raumordnungsplan nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 ROG soll dementsprechend „Landesraumordnungsplan“ lauten.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Zur Abgrenzung von der formellen gemeinsamen Landesplanung sollen die vormals in Nummer 1 aufgeführten informellen Planungen in Gestalt von Strategien und Konzepten in die neue Nummer 2 aufgenommen werden.

Zu Doppelbuchstabe cc)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einfügung der Nummer 2. Die Ergänzung in Nummer 3 dient der Klarstellung und Angleichung an den Wortlaut in Nummer 4.

Zu Doppelbuchstabe dd)

Die Änderung in Nummer 4 dient der Anpassung an die in § 7 Absatz 7 ROG verwendeten Begriffe. Die Änderung in Nummer 5 trägt dem reduzierten Aufgabenumfang aufgrund des neuen Artikels 11 Rechnung. Die Änderung in Nummer 6 dient der Anpassung an die neue Bezeichnung des bisherigen Raumordnungsverfahrens in § 15 ROG. Zudem soll deutlich werden, dass die Gemeinsame Landesplanungsabteilung nicht nur für die künftige Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 ROG, sondern für die Durchführung sämtlicher raumordnerischer Verfahren zuständig ist.

Zu Doppelbuchstabe ee)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einfügung der Nummer 2.

### **Zu Nummer 5 (Artikel 3)**

Es handelt sich um eine Anpassung an die neue Nummerierung der Artikel.

### **Zu Nummer 6 (Artikel 6)**

Zu Buchstabe a)

Die Änderung dient der Vereinfachung und Verschlinkung der Abstimmung in Planungsverfahren. Die obligatorische Befassung der gemeinsamen Landesplanungskonferenz vor jeder Regierungsentscheidung bei der Aufstellung gemeinsamer Pläne hat sich als verfahrensverzögernd und in der Sache auch nicht erforderlich erwiesen. Daher soll die gemeinsame Landesplanungskonferenz künftig grundsätzlich nur in Konfliktfällen einberufen werden, in denen die Herstellung des Einvernehmens zwischen den für Raumordnung zuständigen Mitgliedern beider Landesregierungen problematisch erscheint. Das Recht der beiden Vertragspartner nach Absatz 4 Satz 2, wonach die Einberufung der gemeinsamen Landesplanungskonferenz verlangt und Themen auf die Tagesordnung gesetzt werden können, bleibt unverändert bestehen. Somit ist es weiterhin möglich, politisch bedeutsame Sachverhalte (wie z. B. das landesplanerische Nachtflugverbot 2014) anlassbezogen in der gemeinsamen Landesplanungskonferenz zu erörtern und abzustimmen.

Zu Buchstabe b)

Die Aufhebung des Absatzes 2 dient der Verfahrensvereinfachung. Bei Wegfall der regelhaften Befassung der gemeinsamen Landesplanungskonferenz in Planaufstellungsverfahren in Absatz 1 ist auch eine gesonderte Unterrichtung über den Planentwurf nach Satz 1 entbehrlich. Die ohnehin durchzuführenden Ressortabstimmungen in beiden Ländern sind ausreichend. Darüber hinaus haben sich inzwischen die gemeinsamen Kabinettsitzungen beider Landesregierungen zur Abstimmung länderübergreifender Angelegenheiten etabliert und können für Unterrichtungen und Abstimmungen auch in gemeinsamen Planungsverfahren genutzt werden.

Da beide Landesregierungen von ihren Mitgliedern jederzeit Berichte aus den jeweiligen Aufgabenbereichen anfordern können, besteht auch für Satz 2 kein Rege-

lungsbedarf. Hinsichtlich der Aufgaben der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung ist das jeweils für Raumordnung zuständige Mitglied der Landesregierung Adressat einer Berichtspflicht, die zudem gegenüber allen Mitglieder der Landesregierungen und nicht nur gegenüber den Mitgliedern der gemeinsamen Landesplanungskonferenz besteht.

Zu Buchstabe c)

Die Streichung dient der Klarstellung. Die Entscheidung über die Teilnahme eines weiteren Regierungsmitglieds an der gemeinsamen Landesplanungskonferenz trifft das Land, das die Voraussetzungen nach Satz 3 erfüllt.

Zu Buchstabe d)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Aufhebung des Absatzes 2.

### **Zu Nummer 7 (Artikel 7)**

Nachdem die Pflicht zur Aufstellung und Fortschreibung eines gesonderten Landesentwicklungsprogramms aufgrund des § 13 Absatz 1 Nummer 1 ROG entfallen ist, soll der neu gefasste Artikel 7 die für die Aufstellung eines landesweiten Raumordnungsplans maßgeblichen verfahrensrechtlichen Vorschriften enthalten. Somit können die bisher in Artikel 7 und 8 enthaltenen und für das Landesentwicklungsprogramm und die Landesentwicklungspläne teilweise unterschiedlichen Regelungen zu einer einheitlichen Verfahrensvorschrift zusammengefasst werden.

Absatz 1 Satz 1 bis 3 entspricht dem bisherigen Artikel 8 Absatz 1. In Satz 4 soll zusätzlich die Abgrenzung der nach wie vor zulässigen Teilraumordnungspläne im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 3 ROG von der Regionalplanung sowie der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg verdeutlicht werden.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 7 Absatz 2 und passt die Regelungen dem neuen § 9 Absatz 2 ROG an. Künftig erfolgt die öffentliche Auslegung vorrangig im Internet. Über alternative Zugangsmöglichkeiten soll die für die Durchführung der Beteiligungsverfahren zuständige Gemeinsame Landesplanungsabteilung entscheiden.

Absatz 3 ergänzt die neue Definition der in Aufstellung befindlichen Ziele in § 3 Absatz 1 Nummer 4a ROG. Diese liegen künftig erst vor, wenn mindestens eine Beteiligung nach § 9 Absatz 2 ROG durchgeführt und der die Ergebnisse berücksichtigende Planentwurf daraufhin den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurde. Eine zusätzliche Veröffentlichung des Planentwurfs vor Inkrafttreten des Plans war bisher weder bundes- noch landesrechtlich vorgesehen. Da die gesamte Öffentlichkeit in der Regel zu den Verfahrensbeteiligten gehört, soll die Bekanntgabe im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 4a ROG durch Veröffentlichung des Planentwurfs auf der Internetseite der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung erfolgen. Mit dieser Veröffentlichung sind die künftigen Ziele der gemeinsamen Landesplanung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen und können Gegenstand einer befristeten landesplanerischen Untersagung sein (§§ 3 Absatz 1 Nummer 4a, 4 Absatz 1 Satz 1 ROG).

Absatz 4 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen Artikel 8 Absatz 3.

Absatz 5 enthält die notwendigen Anpassungen und Ergänzungen zum neuen § 10 Absatz 1 und 2 ROG. Zudem sollen die Rechtsverordnungen künftig nach vorheriger Beteiligung der für Landesplanung zuständigen Ausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Landtages von Brandenburg erlassen werden. Diese Regelung soll zur Stärkung der parlamentarischen Mitwirkung an die Stelle der bisherigen bloßen Kenntnisnahme der von den Landesregierungen beschlossenen Rechtsverordnungen treten. Mit dem Verweis auf das Berliner Gesetz über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen soll klargestellt werden, dass die Möglichkeit der Niederlegung von Plankarten im Landesarchiv unberührt bleibt.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen Artikel 8 Absatz 5 und greift darüber hinaus die Änderung in § 7 Absatz 8 ROG auf, wonach eine wiederholte Überprüfungspflicht nunmehr sämtlicher Raumordnungspläne alle zehn Jahre besteht.

### **Zu Nummer 8**

Bevor der bisherige Artikel 8a zu Artikel 8 (in geänderter Fassung) werden kann, bedarf es der Aufhebung des bisherigen Artikel 8.

### **Zu Nummer 9 (Artikel 8)**

Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Aufhebung des Artikels 8a und um eine Vereinfachung der Überschrift mit Blick auf künftige Änderungen des ROG.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 dient der Vereinfachung und Anpassung an die neue Bezeichnung des landesweiten Raumordnungsplans. Vor dem Hintergrund der neuen Regelungen in § 9 Absatz 5 ROG zum erleichterten Absehen von einer Umweltprüfung sollen die bisherigen ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften zur Umweltprüfung grundsätzlich beibehalten werden. Die Möglichkeit, den beteiligten Stellen in begründeten Fällen eine Fristverlängerung zu gewähren, besteht auch weiterhin.

Zu Buchstabe c)

Die bisherigen Absätze 2 und 3 sollen aufgehoben werden. Ihr Regelungsinhalt wird in den neuen Artikel 7 Absatz 1 verschoben. Die ergänzenden Regelungen für die Bereithaltung von Unterlagen nach Inkrafttreten des Landesraumordnungsplans enthält künftig Artikel 7 Absatz 5.

Zu Buchstabe d)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Aufhebung der Absätze 2 und 3.

### **Zu Nummer 10 (Artikel 9)**

Die Änderung dient der Anpassung an die neue Nummerierung.

### **Zu Nummer 11 (Artikel 10)**

Die Änderung dient der Anpassung an den geänderten § 6 Absatz 2 ROG sowie der Verfahrensbeschleunigung. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Zielabweichung vor, wird das Ermessen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung durch die neue „Soll“- Vorschrift in § 6 Absatz 2 ROG gegenüber der bisherigen „Kann“-Bestimmung erheblich eingeschränkt. Das bisherige Erfordernis der Zielabweichung im Einvernehmen mit den fachlich berührten Stellen kann vor diesem Hintergrund nicht beibehalten werden. Die Prüfung und Bewertung der Tatbestandsvoraussetzungen für eine Zielabweichung erfolgt nach raumordnerischen Kriterien. Ist die Abweichung nach § 6 Absatz 2 ROG unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar und werden die Grundzüge der Planung dadurch nicht berührt, ist die Abweichung regelmäßig zuzulassen. Über diese Bewertung hinausgehende fachliche Belange werden künftig kaum noch zu einer ablehnenden Entscheidung führen können. Durch den Wegfall des Einvernehmens wird zudem der Abstimmungsaufwand reduziert und das Verfahren entlastet.

### **Zu Nummer 12 (Artikel 12)**

Zu Buchstabe a)

Durch die Änderungen in Artikel 12 sollen die aus dem bisherigen Artikel 12 (Anpassung der Bauleitplanung im Land Brandenburg) und dem bisherigen Artikel 13 (Anpassung der Bauleitplanung im Land Berlin) verbliebenen Regelungen zur Anpassung der Bauleitplanung in beiden Ländern in einer Vorschrift zusammengefasst werden. Dementsprechend soll auch die Überschrift neu gefasst werden.

Zu Buchstabe b)

Zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung soll die im bisherigen Absatz 1 geregelte gesonderte Anfrage der Gemeinden sowie der Berliner Bezirke nach dem bisherigen Artikel 13 Absatz 1 nach den Zielen der Raumordnung entfallen. Angesichts des mittlerweile erreichten Planungsstandards in der Bauleitplanung kann auf diesen zusätzlichen, noch auf den damaligen Sonderregelungen für die neuen Länder in § 246a Absatz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs beruhenden Verfahrensschritt verzichtet werden. Mit der Verpflichtung zur Beteiligung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung als Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren nach § 4 des Baugesetzbuchs besteht ein vergleichbares Verfahren zur Mitteilung landesplanerischer Erfordernisse.

Der neue Absatz 1 dient der Klarstellung, dass die Anpassungspflicht nach § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuchs von dem Wegfall der bisherigen Anfrage nach den Zielen der Raumordnung unberührt bleibt und zudem für sämtliche Bauleitpläne im gemeinsamen Planungsraum gilt.

Zu Buchstabe c)

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe d)

Die Ergänzung dient der Klarstellung sowie der Anpassung des Verweises an die geänderte Nummerierung.

Zu Buchstabe e)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Absatz 1.

### **Zu Nummer 13 (Artikel 13)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Artikel 12 Absatz 1.

### **Zu Nummer 14 (Artikel 14)**

Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Aufhebung des Artikels 13. Die Änderung der Überschrift dient der Anpassung an den neuen Regelungsgehalt der Vorschrift.

Zu Buchstabe b)

Die Änderungen in Absatz 1 beruhen auf der neuen Definition der in Aufstellung befindlichen Ziele in § 3 Absatz 1 Nummer 4a ROG, die ihr Vorliegen auf einen späteren Zeitpunkt als bisher verlagert. Somit kommen landesplanerische Untersagungen erst in Betracht, wenn die Beteiligung bereits durchgeführt, die Stellungnahmen ausgewertet und im Planentwurf berücksichtigt worden sind. Zu diesem Zeitpunkt wird die Sicherung des fortgeschrittenen Planungsverfahrens durch eine landesplanerische Untersagung regelmäßig nur sinnvoll sein, wenn sie kurzfristig verfügt werden kann. Daher soll die Abstimmung mit den zu beteiligenden öffentlichen Stellen in Untersagungsverfahren erleichtert und beschleunigt werden. Landesplanerische Untersagungen sollen künftig im Benehmen mit den jeweiligen obersten Landesbehörden im Land Brandenburg und den Senatsverwaltungen in Berlin angeordnet werden.

Nach § 12 Absatz 2 ROG setzt die Untersagung einen in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplan und darin vorgesehene Ziele der Raumordnung voraus. Mit der Definition in § 3 Absatz 1 Nummer 4a ROG wird auch der für eine befristete Untersagung maßgebliche Zeitpunkt neu bestimmt. Dieser Zeitpunkt richtet sich nach der Kenntnissgabe des Planentwurfs an die Verfahrensbeteiligten, die landesrechtlich zu regeln ist. In Absatz 1 Satz 2 und 3 soll daher auf die hierfür maßgeblichen Vorschriften des Landesplanungsvertrages und des brandenburgischen Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung verwiesen werden.

### **Zu Nummer 15 (Artikel 15)**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der neuen Nummerierung.

### **Zu Nummer 16 (Artikel 16)**

Zu Buchstabe a)

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die neue Bezeichnung des bisherigen Raumordnungsverfahrens in § 15 ROG.

Zu Buchstabe b)

Zur weiteren Beschleunigung und Verschlinkung von Verfahren soll die bisherige Nummer 3 gestrichen werden. Die übrige Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die neue Bezeichnung des bisherigen Raumordnungsverfahrens in § 15 ROG.

Zu Buchstabe c)

Die Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung an die neue Bezeichnung des bisherigen Raumordnungsverfahrens und an die geänderte Regelung zum Absehen von Raumverträglichkeitsprüfungen in § 16 Absatz 2 ROG. Künftig „soll“ von einer eigenständigen Raumverträglichkeitsprüfung abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Raumverträglichkeit einer Planung oder Maßnahme anderweitig geprüft wird. Die den Ländern nach § 16 Absatz 2 Satz 2 ROG überlassene Ausgestaltung dieser Fälle übernimmt der inhaltlich unveränderte Absatz 2.

Zu Buchstabe d)

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die neue Bezeichnung des bisherigen Raumordnungsverfahrens in § 15 ROG.

Zu Buchstabe e)

Die Änderung dient der Anpassung an die neue Bezeichnung des bisherigen Raumordnungsverfahrens in § 15 ROG sowie an weitere Änderungen in § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ROG und § 49 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Danach soll künftig in der Raumverträglichkeitsprüfung auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG verzichtet werden. Stattdessen soll sich die Prüfung der Umweltbelange ausschließlich nach den Vorschriften des ROG richten. § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 sieht nur noch eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien vor. Die Verordnungsermächtigung in Absatz 4 soll sich somit nur noch auf die nähere Ausgestaltung der Raumverträglichkeitsprüfung einschließlich der davon umfassten überschlägigen Umweltprüfung im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ROG beziehen.

Die bundesrechtlichen Verfahrensänderungen erfordern auch eine Anpassung der Gemeinsamen Raumordnungsverfahrensverordnung (GROVerfV) einschließlich der im Jahr 2020 eingeführten Gebührentatbestände. Bisher ist für das Land Berlin neben der GROVerfV noch eine gesonderte Gebührenverordnung auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge durch den Senat erforderlich (ROVGebO v. 16. Juni 2020, GVBl. S. 612). Die Abstimmungen zwischen den Ländern sowie das einheitliche Inkrafttreten von insgesamt drei Verordnungen in beiden Ländern am selben Tag nach Absatz 4 Satz 2 gestalten sich dadurch vor allem in zeitlicher Hinsicht recht aufwendig. Zur Verfahrenserleichterung und -beschleunigung soll Absatz 4 Satz 1 entsprechend ergänzt werden, so dass die Gebührenregelungen für das Land Berlin – wie schon für das Land Brandenburg in der Anlage zu § 10 GROVerfV (Verordnung v. 15. Juli 2020, GVBl. II Nr. 61) - künftig ebenfalls in der GROVerfV getroffen werden können.

#### **Zu Nummer 17 (V. Abschnitt)**

Die Änderung dient der neuen Zuordnung der Abschnittsüberschrift.



### **Zu Nummer 18 (Artikel 17)**

Die Anforderung der im bisherigen Artikel 17 genannten Informationen ist inzwischen bundesrechtlich in § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 ROG geregelt. Artikel 17 ist daher entbehrlich und soll aufgehoben werden.

### **Zu Nummer 19 (Artikel 18)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Aufhebung des Artikels 17.

### **Zu Nummer 20 (VI. Abschnitt)**

Die Änderung dient der neuen Zuordnung der Abschnittsüberschrift.

### **Zu Nummer 21 (Artikel 19)**

Artikel 19 soll aufgehoben werden, weil der hohe Erarbeitungsaufwand für einen Raumordnungsbericht nicht mehr gerechtfertigt ist. Außerdem bleibt die Resonanz bei den Adressaten bisher aus. Es ist nicht ersichtlich, dass Inhalte des Raumordnungsberichts Gegenstand parlamentarischer Debatten, Anfragen etc. waren. Die Verpflichtung zur Vorlage eines Raumordnungsberichts soll daher aufgegeben werden.

Der inzwischen auf fünf Jahre angelegte Berichtszeitraum und die häufig langfristigen Bereitstellungszeiten für die Daten der amtlichen Statistik für beide Länder führen dazu, dass die mittlerweile über das Internet verfügbaren Informationen zu den einzelnen Fachthemen über die (Online-) Veröffentlichungen aus beiden Landesverwaltungen deutlich aktueller sind, als das über den Raumordnungsbericht stichtagsbezogen darstellbare Material. Vor diesem Hintergrund verzichten auch die Landesregierungen in der Mehrzahl der Bundesländer inzwischen auf die regelmäßige Erarbeitung eines Raumordnungsberichts. Auch das Bundesamt für Raumordnung hat den Raumordnungsbericht des Bundes mittlerweile deutlich modifiziert und fokussiert jeweils nur noch einzelne Themen; der Bericht enthält nicht mehr – wie zuvor – die Darstellung von Entwicklungen in Zeitreihen.

### **Zu Nummer 22 (Artikel 20 und 21)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Aufhebung des Artikels 19.

### **Zu Nummer 23 (Artikel 22)**

Zu Buchstabe a)

Mit der Einrichtung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg hat sich die Regelung im bisherigen Absatz 2 erledigt. Der neue Absatz 2 soll den Übergang in das neue einstufige Planungssystem infolge des geänderten Artikels 1 Absatz 1 Satz 2 regeln.

Ist der LEP HR nach Artikel 7 Absatz 6 spätestens nach 10 Jahren fortzuschreiben, soll das LEPro 2007 dadurch abgelöst werden, dass die darin festgelegten Grundsätze der Raumordnung in aktualisierter Form in den neuen Landesraumordnungsplan nach Artikel 7 aufgenommen werden. Bis zum Inkrafttreten des neuen Landesraumordnungsplans gelten das LEPro 2007 und § 19 Absatz 11 des LEPro von 2003 ebenso fort wie der LEP HR und der LEP FS.

In materieller Hinsicht sind die Grundsätze der Raumordnung aus dem LEPro 2007 bereits jetzt durch den LEP HR abgelöst, der diese Grundsätze dadurch konkretisiert, dass er auf dieser Grundlage weitere Grundsätze und Ziele festlegt. Ihre Fortschreibung kann somit in einem neuen Landesraumordnungsplan nach Artikel 7 erfolgen, ohne dass inhaltliche Regelungslücken entstünden. Absatz 2 bewirkt, dass dies möglich ist, ohne dass gleichzeitig das Landesentwicklungsprogramm 2007 und § 19 Absatz 11 LEPro 2003 überprüft und in parallelen Verfahren fortgeschrieben werden müssen.

Zu Buchstabe b)

Die Aufhebung dient der Aktualisierung des Landesplanungsvertrages. Absatz 3 ist durch die Einrichtung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zum 1. Januar 1996 längst vollzogen und soll aufgehoben werden.

Gleiches gilt für die Übergangsvorschriften in den Absätzen 4 und 5, nach denen der Berliner Flächennutzungsplan (FNP 94) und bestimmte Bauleitpläne im Land Brandenburg als an die bei Inkrafttreten des Landesplanungsvertrages geltenden Ziele der Raumordnung angepasst gegolten haben. Die damaligen Ziele der Raumordnung, auf die die Übergangsvorschriften Bezug nehmen, haben jedoch längst ihre Geltung verloren. Sie wurden durch die gemeinsamen Landesentwicklungspläne auf der Grundlage des Landesplanungsvertrages abgelöst. Die Absätze 4 und 5 sollen daher ebenfalls aufgehoben werden.

#### **Zu Nummer 24 (Artikel 23 bis 25)**

Es handelt sich um eine Anpassung an die neue Nummerierung.

#### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages.